TURN- UND SPORTVEREIN 1900 E.V. WERNECK



Vereinssatzung

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

A) Name, Sitz, Rechtsform, Zweck des Vereins

- § 1 (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1900 e.V. Werneck", im folgenden kurz Verein genannt. Er ist beim Amtsgericht Schweinfurt in das Vereinsregister eingetragen.
 - (2) Der Sitz des Vereins ist Werneck.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar das Turn- und Sportwesen in Werneck zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.

Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sind:

- a) Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) Errichtung und Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und dgl.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- e) Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband BLSV
- § 3 Der Verein steht auf demokratischer Basis; er ist politisch und religiös neutral.
- § 4 (1) Der Verein darf keine anderen als die in § 2 bezeichneten Ziele verfolgen. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereins-und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (2) a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entgeltzahlungen dürfen den im genehmigten Haushalt aufgeführten Betrag nicht überschreiten. Die Einzelbeträge für Vorstand, 2. Schriftführer und stellvertretenden Schatzmeister sind auf die Ehrenamtspauschale begrenzt.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (3) Das bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt an den Markt Werneck mit der Maßgabe, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

B) Rechtsgrundlagen

- § 5 (1) Die Satzung und die Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für die Mitglieder und Organe bindend.
 - (2) Rechtsgrundlagen sind:
 - a) Satzung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Abteilungsordnungen
 - e) Jugendordnung

C) Geschäftsjahr und Finanzen

- § 6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 7 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Überschüssen aus Veranstaltungen
 - c) Abgaben und Leistungen der Abteilungen
 - d) Miete und Pacht
 - e) Spenden und Stiftungen
 - f) Sonstigem

D) Mitgliedschaft

- § 9 Mitglied kann jede Person werden, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmt. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vereinsausschuss zugesprochen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- § 10 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Zustimmung durch den Vorstand.
- § 11 (1) Die Mitgliedschaft erlöscht durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins
 - (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten mit Ausnahme der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen.
- § 12 (1) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Maßgebend ist der Poststempel der Kündigung oder die persönliche Abgabe beim Vorstand.
 - (2) Der Ausschluss kann durch den Vereinsausschuss erfolgen:
 - a) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung insbesondere bei 3-monatigem Rückstand in der Beitragszahlung trotz deswegen erfolgter Mahnung.
 - b) Bei unehrenhaftem Betragen innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c) In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

- (3) a) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.
 - b) Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (4) Dem Betroffenen ist von der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss in den zuständigen Gremien ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (5) Abstimmung über einen Ausschluss erfolgt geheim.

E) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 13 Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht anderen übertragen werden.
- § 14 (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) sämtliche Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der zuständigen Abteilungsordnung zu benutzen und an den vom Verein angebotenen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b) Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder bei der Benutzung der Einrichtungen ist nicht statthaft
 - (2) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben auf allen Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme.
 - (3) In den Vereinsausschuss sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar, in den Vorstand jedoch nur Volljährige.
 - (4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einblick in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu gewähren
- § 15 Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Organe unverzüglich nachzukommen
 - b) die Mitgliedsbeiträge bzw. Abteilungsbeiträge in entsprechender Höhe rechtzeitig zu entrichten
 - c) Ehrenmitglieder nach § 2 (c) der Ehrenordnung werden beitragsfrei gestellt

F) Organe

- § 16 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (MV)
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Vereinsausschuss (VA)
 - d) Der Haushaltsauschuss (HA)
 - e) Der Vergnügungsausschuss (VGA)
 - f) Der Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung

- § 17 (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten des Vereins werden von ihnen in der MV ausgeübt.
 - (2) Die MV ist Beschlusskörper in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch Satzung die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist.
- § 18 (1) Die MV wird durch den Vorstand einberufen.
 - (2) Ort, Zeit und TO sind durch Anschlag im Vereinsheim und durch Veröffentlichung im Amtsblatt mindestens 7 Tage vorher bekannt zu geben.
 - (3) Die ordentliche MV findet alljährlich jeweils im Laufe des 1. Kalendervierteljahres statt.
- § 19 Die TO der ordentlichen MV umfasst grundsätzlich
 - a) den schriftlichen Bericht der Mitglieder des VA
 - b) Genehmigung des Haushaltplanes
 - c) Entlastung, Neuwahl oder Bestätigung der Organmitglieder, soweit erforderlich
 - d) Anträge
- § 20 (1) Außerordentliche MV können jederzeit nach Bedarf einberufen werden durch den Vorstand oder den VA.
 - (2) Die Einberufung erfolgt gemäß § 18 (2)
 - (3) Der Vorstand muss innerhalb 4 Wochen eine MV einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
- § 21 Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- § 22 Der Beschlussfassung der MV unterliegen die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten.
 - (1) Abänderung und Ergänzung dieser Satzung ($\frac{2}{3}$ Mehrheit)
 - (2) Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Anlagevermögen ($\frac{2}{3}$ Mehrheit)
 - (3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - (4) Genehmigung des Haushaltplanes
- § 23 Eine Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich hierzu berufenen MV mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, ebenso eine Änderung dieses § 23.
- § 24 Die Beschlüsse der MV bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- § 25 (1) Die Beschlüsse der MV und des VA sind bis zur nächsten gleichrangigen Versammlung in ein mit Seitenzahl versehenes Protokoll einzutragen. Dabei sollen der Ort und Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung eingetragen werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unter Angabe von

- Ort und Zeit zu unterschreiben.
- (2) Die Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Der Vorstand

- § 26 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem 1. Schriftführer.
- § 27 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Personen des Vorstands gemeinsam vertreten, wovon eine Person der 1. oder 2. Vorsitzende sein muß.
- § 28 (1) In Durchführung seiner Pflichten hat der 1. oder 2. Vorsitzende jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einblick zu nehmen und an den Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.

Der Vereinsausschuss

- § 29 Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) Vorstand
 - b) 2. Schriftführer
 - c) stellvertretendem Schatzmeister
 - d) Haushaltsausschuss
 - e) zwei Revisoren
 - f) Vergnügungsausschuss
 - g) Abteilungsleiter und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter
 - h) Jugendleiter
- § 30 (1) Die Mitglieder des VA (nur a f) werden in der MV auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - (2) Die Wahl des Jugendleiters ist in der Jugendordnung geregelt.
 - (3) Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.
 - (4) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der VA eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten MV, bei der die Ergänzungswahl erfolgt. Die Amtszeit läuft nur bis zum Ende der regulären Wahlzeit nach § 30 (1).
- § 31 (1) Dem VA obliegt die Leitung des Vereins nach innen, insbesondere die Durchsetzung der Satzungsbestimmungen und Beschlüsse und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnungen gegenüber den Vereinsmitgliedern.
 - (2) Gegen die Beschlüsse des VA ist Einspruch zur MV zulässig.
 - (3) Die Einberufung des VA erfolgt analog § 18 (1) und (2), jedoch genügt eine Frist von 3 Tagen.

Haushaltsauschuss und Revisoren

- § 32 (1) Den HA bilden der Vorstand sowie 4 weitere Vereinsmitglieder.
 - (2) Der HA hat bis spätestens 15. Februar jeden Jahres in Abstimmung mit den Abteilungsleitern dem VA einen ausgeglichenen Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen.
- § 33 (1) Die Einhaltung des Haushaltsplanes sowie die Kassenprüfung des Vereins sowie der Abteilungen obliegt den Revisoren, die über ihre Prüfungen schriftlich der MV berichten.

- (2) Die Revisoren haben das Recht, jederzeit die Bücher des Vereins sowie der Abteilungen einzusehen.
- § 34 (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließende Mittel.
 - (2) Näheres regelt die Jugendordnung.

Vergnügungsausschuss

- § 35 Gesellige Veranstaltungen, die der Gesamtverein abhält, werden vom VGA im Einvernehmen mit dem VA durchgeführt.
- § 36 Den VGA bilden der Vorstand sowie bis zu vier weitere Vereinsmitglieder.

<u>Ältestenrat</u>

- § 37 Fühlt sich ein Mitglied durch Angehörige des Vereins ungerecht behandelt und führen Schlichtungsversuche der zuständigen Organe, besonders der MV, nicht zur Einigung, so kann das Mitglied den ÄR anrufen.
- § 38 Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus 3 verdienten Persönlichkeiten des Vereins, die von der MV fallweise benannt werden.

<u>Abteilungen</u>

- § 39 (1) Es können im Verein zur Erfüllung des Vereinszwecks besondere Abteilungen mit Genehmigung des VA gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die MV.
 - (2) Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer MV beschlossen werden.
 - (3) Jedes Mitglied des Vereins kann Mitglied einer oder mehrerer Abteilungen werden.
- § 40 (1) Die Abteilungsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter, der dem VA benannt wird.
 - (2) Bei Bedarf können die Abteilungen einen Schriftführer, Kassenwart oder Vergnügungswart wählen.
- § 41 Die Abteilungen sind in der Verfolgung ihrer speziellen Ziele selbständig und selbstverantwortlich im Rahmen dieser Satzung. Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:
 - a) Durchführung von Sport- und Wettkampfveranstaltungen ihrer Disziplin
 - b) Erstellung eines Haushaltplanes bis 31.1. jeden Jahres und Abstimmung gemäß § 32 (2), andernfalls eine Berücksichtigung dieser Abteilung im Gesamthaushalt nicht erfolgt
 - c) Erledigung des abteilungsinternen Schriftverkehrs
 - d) Durchführung geselliger Veranstaltungen innerhalb der Abteilung.
- § 42 a) Vorhaben, die voraussichtlich den finanziellen, organisatorischen oder personellen Rahmen einer Abteilung übersteigen, sind vorher mit dem VA abzustimmen.
 - b) Die Bestellung von Übungsleitern und Trainern ist mit dem Vorstand abzustimmen.

- § 43 (1) Überschüsse der Abteilungen stehen dem Verein zu.
 - (2) Der Verein haftet für Verbindlichkeiten der Abteilungen im Rahmen des Haushaltplanes.
 - (3) Außerordentliche Ausgaben oder Überschreitungen des Haushaltplanes sind unverzüglich dem VA zu melden.

Schlussbestimmungen

- § 44 In allen Auslegungsfragen, die in der Satzung nicht eindeutig festgelegt sind, entscheidet der Vorstand nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im sportlichen Verkehr herrschenden Sitten nach demokratischen Grundsätzen.
- § 45 Diese Satzung tritt am 29.11.1980 in Kraft. Damit verlieren sämtliche früheren Satzungen und Satzungsänderungen ihre Gültigkeit.

Ergänzung § 4 (1), Änderung § 4 (2) b, c und Ergänzung § 44 beschlossen von der MV am 29.11.2010. Eingetragen beim Registergericht am Amtsgericht Schweinfurt am 13.12.2010 (Protokoll Bl.216; Satzung Bl. 218 ff)

Ergänzungen und Änderungen § 2, § 4 (2) b und (3), § 12 (1), § 14 (3), § 15 (c), § 18(2), §19, § 25 (1) und (2), § 26, § 29 c und g, § 35 und Streichung §39(3), beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 7. Februar 2011. Eingetragen beim Amtsgericht Schweinfurt – Registergericht am 22.02.2011 (Protokoll B. 230 ff SB, Neue Satzung Bl. 232 ff SB)

Änderung § 4 (2) c und Ergänzungen § 4 (3, letzter Halbsatz) sowie Ergänzungen § 5 Buchstabe (e) und § 29 Buchstabe (h) und Änderungen/Ergänzungen § 30 und § 34, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 06.10.2014. Eingetragen beim Amtsgericht Schweinfurt - Registergericht am 22.10.2014.

Werneck, den 06. Oktober 2014

gez.Hans Kemmer

1. Vorsitzender

gez. Susanne Seyfried

1. Schriftführerin